

- [illegible]

- 2.2 GE-, GI- und MI-Baugebiete
- 2.2.1 Verwaltungen-, Geschäfts- und Wohngebäude sowie Garagen dürfen nur ein Flachdach mit nicht sichtbarer Neigung tragen.
- 2.2.2 Lager- und Werkgebäude können jedoch auch Dächer mit einer Neigung bis zu 15° tragen.
- 2.2.3 Bei Errichtung von Wohngebäuden im MI-Baugebiet sind die Absätze 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.5, und 2.1.6 der Festschrift zur Baureglement im WR- und WA-Baugebiet zusätzlich anzuwenden.

1. Sitzung:

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1965 aufgrund des § 91 Landesbauordnung NW in Verbindung mit den §§ 4 und 25 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen.

Anlagen der Außenwerbung (Werbearbeiten)

1. Werbeanlagen sind nur an der Stütze der Lattung zulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelne einheitlich gestaltete Hinweisschilder, die gruppenweise zusammengefasst sind.
2. Großflächige Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.
3. Unzulässig sind alle reflektierenden und sich bewegenden Werbeanlagen, wie Leuchtbild, Leuchtkörper, die in roten Ausstrahlen ein- bzw. ausgeschaltet werden und die Farbe wechseln.
4. Werbeanlagen an Gebäuden sind pro Gebäudehöhe nur bis zu einer Höhe von 1,0m und einer Länge von maximal 20 m der jeweiligen Außenwand (höchstens gleich 8,00 m) unterhalb der Dachkante zulässig. Werbeanlagen sind an Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 10 m nicht zulässig.
5. Werbeanlagen im laufenden Anlagen, die keine Gebäude sind (Schornsteine, Dachaufbauten, pylone, usw.) sind nur ausnahmeweise zulässig, wenn sie eine Größe von 0,5 qm nicht überschreiten.

